

## Teilnahmebedingungen, Ausstellungsordnung, technische Richtlinien

### 1. Vertragsgrundlage

Veranstalter der Ausstellung Land & Genuss ist der:  
DLG e.V.

Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main  
<http://www.DLG.org>

Rechts- und Wirtschaftsträger der Land & Genuss ist die:

agra Veranstaltungen GmbH,  
Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg  
Tel.: +49 341 / 3502369, Fax: +49 341 / 3381122, [post@agra-messe.de](mailto:post@agra-messe.de)

Der DLG e.V. hat als Veranstalter die agra Veranstaltungen GmbH mit der Durchführung der Land & Genuss 2018 (Ausstellung) als Rechts- und Wirtschaftsträger beauftragt. Mithin ist Vertragspartner der Aussteller ausschließlich die agra Veranstaltungen GmbH.

Die agra Veranstaltungen GmbH wird gegenüber den Ausstellern durch die Ausstellungsleitung vertreten.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Ausstellern und agra Veranstaltungen GmbH werden durch diese Teilnahmebedingungen geregelt. Darüber hinaus werden die wichtigen Hinweise für Aussteller, die Technischen Richtlinien sowie alle weiteren Bestimmungen, die dem Aussteller zugehen, Bestandteil des Vertrages. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Standanmeldung werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Ausstellers sind als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.

Mit der verbindlichen Anmeldung des Standes über Anmeldeformular erkennt der Aussteller dies rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, das von ihm eingesetzte Personal und seine Dienstleister von dem Inhalt dieser Teilnahmebedingungen und den Technischen Richtlinien und auf die Pflicht zur Einhaltung derselben hinzuweisen.

Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen.

### 2. Ort, Dauer der Ausstellung, Öffnungszeiten, Termine

#### 2.1 Ort und Dauer

Die Land & Genuss Leipzig 2018 findet vom Samstag, 09. Juni 2018 bis Sonntag, 10. Juni 2018, in den Hallen 4.1, 4.2 sowie dem ihr angeschlossenen Freigelände G auf dem agra Veranstaltungsgelände in Leipzig-Markkleeberg statt.

#### 2.2 Öffnungszeiten

für Aussteller: Samstag, 09. Juni 2018, 8.00 bis 19.00 Uhr, bis Sonntag, 10. Juni 2018, 8.00 bis 22.00 Uhr

für Besucher: Samstag, 09. Juni 2018, 9.00 bis 18.00 Uhr, bis Sonntag, 10. Juni 2018, 9.00 bis 18.00 Uhr

Weder vor dem 09. Juni 2018 noch nach dem 10. Juni 2018 sind Besichtigungen des Ausstellungsgeländes durch Besuchergruppen möglich.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand ab dem 09. Juni 2018, 09.00 Uhr personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss (10. Juni 2018, 18.00 Uhr) zu räumen.

#### 2.3 Nutzung, Aufbau, Abbau

##### Übergabe

Die Standfläche wird im nutzungsfähigen Zustand an den Aussteller übergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand, in dem er die Standfläche erhalten hat, an die agra Veranstaltungen GmbH zurückzugeben. Kommt er dem nicht bis zum Ende des Abbaus nach, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen.

##### Aufbau

Die Standflächen stehen ab dem 08. Juni 2018, 7.00 Uhr, zur Verfügung. Ein vorgezogener Aufbau ist nur nach vorheriger Genehmigung der agra Veranstaltungen GmbH möglich. Die Stände müssen spätestens am 08. Juni 2018, 22.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

##### Abbau

Der Abbau der Ausstellungsstände beginnt am 10. Juni 2018 frühestens eine halbe Stunde nach Abschluss der Ausstellung um 18.30 Uhr. Die Abbaufahrzeuge der Aussteller können erst nach 19.00 Uhr in das Gelände einfahren. Der Abbau muss spätestens am 11. Juni 2018 um 20.00 Uhr beendet sein.

##### Vorzeitige Schließung

Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Aussteller gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von EUR 2.000,- verpflichtet.

##### Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase bzw. zur Versorgung der Stände außerhalb der Besuchszeit gestattet.

Sämtliche Fahrzeuge müssen bis zum Ende der Aufbauphase das Gelände verlassen haben. Der Veranstalter wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben. Im Interesse aller Beteiligten können Einfahrts- und Aufenthaltsbeschränkungen für Fahrzeuge im Ausstellungsgelände erlassen werden. Im Ausstellungsgelände besteht eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Es gelten die Vorschriften der StVO.

##### Parken

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes und befinden sich auf den gleichen Flächen wie der Besucherparkplatz. Sie sind während der Veranstaltungszeit von 8:00 - 20:00 Uhr bewacht. Kostenpflichtige Parkscheine können im vorab über den Serviceblock bestellt oder bei der Einfahrt auf das Gelände beim Einfahrtstor gekauft werden.

### Versorgung

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 7:00 - 9:00 Uhr und von 18:00 - 20:00 Uhr in das Ausstellungsgelände einfahren. Am Einfahrtstor ist hierfür eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Geländes am Ausfahrtstor zurück-erstattet wird.

### Anlieferung

Die Ausstellungsleitung nimmt in keinem Fall Sendungen entgegen. Die Ausstellungsstücke müssen deutlich sichtbar mit dem Namen der Messe sowie der Hallen- und Standnummer und der Anschrift des Messegeländes gekennzeichnet sein.

### Lautsprecher / Videogeräte

Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur soweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Publikumsverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

### Filmen, Fotografieren, Zeichnen

Das gewerbliche Filmen, Fotografieren und Zeichnen ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet. Für die Aufnahme eines Standes ist die Genehmigung des Standinhabers erforderlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für eigene Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

### Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbauphase sowie der Ausstellungszeit der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst entsprechende Vorsorge zu treffen.

### Kosten

An- und Abfuhr, Leergutlagerung, Räumung, Abbau des selbsterbauten Standes und Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes gehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

### Reinigung, Entsorgung

Die Reinigung der Wege und Gänge erfolgt durch den Veranstalter. Für die Reinigung der Stände hat der Aussteller zu sorgen. Für die Abfallentsorgung gelten uneingeschränkt die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die einschlägigen Gesetze des Freistaates Sachsen.

Für die sortenreine Erfassung des Verpackungsmülls stehen im Messegelände Container bereit. Sperrmüll, insbesondere auch Standbauabfälle, hat der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen. Geringe Mengen an nicht umweltschädigenden Abfällen können während der Ausstellung täglich bis 7:30 Uhr in Müllsäcken zur Entsorgung auf die Gänge gestellt werden. Für größere Mengen von Abfällen können beim Veranstalter Container bestellt werden.

Umweltbelastende Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht in die Müllcontainer geworfen werden.

### Leergut

Sämtliches anfallendes Leergut ist unverzüglich aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen. Es kann nach Beauftragung vom Ausstellungsspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt werden.

### Umweltschutz

Alle Aussteller und die in ihrem Auftrag handelnden Firmen und Personen sind verpflichtet, sämtliche den Umweltschutz betreffende Gesetze und Verordnungen verbindlich einzuhalten. Eventuelle Umweltschäden bzw. Verunreinigungen (z.B. mit Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

### Gabelstapler

Der Einsatz von Gabelstaplern zum Auf- und Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den Geländeverwalter erfolgen. Fremde Speditionen dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingesetzt werden. Die Bestellung eines Gabelstaplers mit Fahrer ist über den Serviceblock möglich und wird im Minuten-Takt abgerechnet.

### Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hallen erfolgt durch den Veranstalter. Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

### Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung. Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma und ist kostenpflichtig.

Für die Ausführung von Installationsarbeiten auf den Ständen gelten die Bestimmungen auf dem betreffenden Bestellformular im Serviceblock.

### Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2,5 bar zur Verfügung. Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter bestimmte Firma und ist kostenpflichtig.

Für die Ausführung von Installationsarbeiten auf den Ständen gelten die Bestimmungen auf dem betreffenden Bestellformular im Serviceblock.

### Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetz entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

### Besondere Konstruktionen und Güter

Standbauten mit einer Wandbauhöhe über 2,5 m bzw. einer Werbebauhöhe über 3,5 m, mehrgeschossige Standbauten und andere besondere Konstruktionen müssen in der Anmeldung erwähnt werden.

Eventuelle bauaufsichtliche Genehmigungen hat der Aussteller zu seinen Kosten einzuholen. Ausstellungsgüter von mehr als 2,5 m Höhe, Breite oder Länge bzw. mit mehr als 1000 kg Gewicht müssen in der Anmeldung genau spezifiziert werden.

Bei punktblastenden Ausstellungsgütern sind das auf die einzelnen Punkte entfallende Gewicht und die Größe der Druckfläche anzugeben.

### Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen. Die Hallengänge, Hallentore und Ausgänge sind jederzeit in voller Breite freizuhalten. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Zäune, Absperrungen und dergleichen dürfen nicht unbefugt überwunden oder beseitigt werden.

Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes gestattet. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen auch in den Ständen berechtigt.

### Bauaufsichtliche Bedingungen

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Bedingungen für Messen und Ausstellungen sind einzuhalten. Sie sind im Folgenden auszugeweiht wiedergegeben.

Von jedem Punkt des Standes müssen in höchstens 5 m Entfernung mindestens 2 voneinander unabhängige und jederzeit überblickbare Rettungswege erreichbar sein. Von jedem Punkt eines Rettungsweges muss in 10 m Entfernung ein Hauptgang in der Halle zu erreichen sein. Stufen und Schwellen in Rettungswegen sind unzulässig.

Alle Standbauten, in die auch Besucher Zutritt haben, müssen von der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden oder eine eigene Sicherheitsbeleuchtung haben. Für alle elektrischen Einrichtungen gelten die VDE-Bestimmungen. Kunststoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach DIN 4102 schwer entflammbar sind. Dekorationen aus brennbarem Material sind mit einem amtlich zugelassenen Mittel schwerentflammbar zu imprägnieren. Der Standinhaber muss auf Verlangen eine Bescheinigung über die Imprägnierung vorweisen. Geräte mit Wärmeentwicklung müssen eine Schutzvorrichtung besitzen; brennbare Gegenstände müssen so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können. In den Messehallen sind unverwahrtes Licht und Feuer verboten.

### Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen in den Messehallen und im Freigelände nicht verwendet werden.

Nicht benötigte brennbare Materialien sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Leicht brennbare und entzündliche Stoffe dürfen nur unter geeigneten Abdeckungen ausgestellt werden. Bei Verwendung leicht entzündlicher Stoffe müssen auf dem Stand ausreichend Feuerlöscher platziert werden. Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden.

Alle sonstigen gefährlichen Stoffe dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Fahrzeuge und Maschinen dürfen in den Hallen nur mit weitgehend geleertem Tank ausgestellt werden.

Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank ist abzuschließen.

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig. Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten ist nur nach Genehmigung gestattet. Luftballons dürfen nur mit Sicherheitsgas befüllt werden. Feuerwehruzufahrten, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen wie Schaltkästen und Rauchabzugseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die außergewöhnliche Kräfte oder Lasten aufzunehmen haben, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Vor der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Abnahme darf eine Inbetriebnahme des Standes nicht erfolgen. Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen. Technische Arbeitsmittel müssen entsprechend der EG-Maschinenrichtlinie mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, so dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie müssen deren Bestimmungen entsprechen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein sowie allen einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen. Im Ausstellungsstand müssen eine EG-Konformitätserklärung und eine Original-Betriebsanleitung vorhanden sein.

### 3. Anmeldung

**3.1** Die Anmeldung eines Standes erfolgt über das Anmeldeformular. Für jeden Stand muss eine separate Anmeldung erfolgen. Nur vollständige Anmeldungen werden berücksichtigt. Auf der Anmeldung aufgeführte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit von der agra Veranstaltungen GmbH berücksichtigt, sind für sie jedoch nicht bindend.

**3.2** Anmeldungen können zunächst bis zum 02.03.2018 (Beginn der Aufplanung) erfolgen. Danach eingehende Anmeldungen und Wünsche zur Standplatzierung sind möglich, können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit noch Platz zur Verfügung steht. Die Vergabe der Stände erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

**3.3** Der Aussteller gibt bei seiner Anmeldung an, zu welcher Gruppe des Ausstellungsprogramms seine Produkte gehören bzw. wo sein Schwerpunkt liegt. Entsprechend diesen Angaben erfolgt die Standzuweisung.

**3.4** Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt 6,00 m<sup>2</sup>, die geringste Standtiefe ist 2,00 m.

**3.5** Der Vertrag zwischen Aussteller und der agra Veranstaltungen GmbH kommt mit Zugang der Standbestätigung beim Aussteller zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung im Anmeldeformular unwesentlich ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande. Bei mehr als nur unwesentlichen Abweichungen kommt der Vertrag gemäß der Standbestätigung zustande, sofern der Aussteller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

**3.6** Bis zum Eingang der Standbestätigung oder einer Ablehnung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.

**3.7** Nach Erhalt der Standbestätigung, hat der Aussteller die Möglichkeit, für die Ausstellung notwendigen technischen und organisatorischen Dienstleistungen bei den dafür zugelassenen Firmen, die die Ausführung der Aufträge übernehmen, über den zugesandten Serviceblock zu bestellen. Die agra Veranstaltungen GmbH ist nur Vermittler dieser Dienstleistungen. Sie wird in diesem Fall nicht der Vertragspartner des Ausstellers.

**3.8** Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen

besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördlichen Auflagen dazu verpflichtet wird.

**3.9** Der eigenmächtige Platztausch ist nicht gestattet.

### 4. Zulassung

**4.1** Die agra Veranstaltungen GmbH entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Sie kann die Teilnahme eines Ausstellers ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**4.2** Alle Produkte und Dienstleistungsangebote müssen dem Ausstellungsprogramm der Land & Genuss Leipzig 2018 entsprechen und sind im Anmeldeformular unter „Ausstellungsgüter“ entsprechend zu vermerken.

**4.3** Erzeugnisse, die nicht unter den Produktstichwörtern der Land & Genuss Leipzig 2018 zu finden sind, dürfen nicht ausgestellt werden, soweit sie nicht für die Präsentation der eigenen Produkte unabdingbar erforderlich sind. Bei Zuwiderhandlungen müssen die entsprechenden Exponate vom Stand entfernt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, dieses auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen, wenn der Aussteller selbst seiner Pflicht binnen drei Stunden nach Zugang der Aufforderung nicht nachkommt.

**4.4** Das Erscheinungsbild des Ausstellungsstandes muss dem Niveau und dem Gesamtbild der Messe entsprechen. Ist die Zulassung (Standbestätigung) aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt worden oder sind die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen und, sollte der Abbau und die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, dies auf Kosten des Ausstellers zu bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Ausstellungsfläche zu verfügen. Die Verpflichtungen des Ausstellers zur Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrags bleibt hiervon unberührt.

**4.5** Das Ausstellen von Tieren ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH im Ausstellungsschwerpunkt Land/Landwirtschaft im Freigelände erlaubt. Aussteller, die auf ihrem Stand Tiere zeigen wollen, müssen alle erforderlichen seuchenschutzrechtlichen Maßnahmen treffen. Zu beachten sind alle weiteren Bestimmungen für die Ausstellung von Tieren. Darüber hinaus gelten alle Anforderungen des zuständigen Amtsveterinärs.

**4.6** Gewerbliche Schutzrechte anderer Aussteller oder Dritter dürfen nicht verletzt werden. Die agra Veranstaltungen GmbH behält sich vor, im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen (gerichtliche Entscheidung) durch einen Aussteller, diesen von der laufenden Ausstellung oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Verpflichtung hierzu wird von der agra Veranstaltungen GmbH nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die agra Veranstaltungen GmbH wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können in keinem Fall geltend gemacht werden.

**4.7** Kunsthandwerker sind nur mit selbstgefertigten, kunsthandwerklichen Produkten zugelassen; die Ausstellung von Handelsware ist nicht gestattet. Zudem kann die agra Veranstaltungen GmbH zur Prüfung der Zulassung entsprechendes Bildmaterial und Belege anfordern.

### 5. Verkauf

Der Direktverkauf an Ausstellungsbesucher ist zulässig.

#### 5.1 Preisauszeichnung

Der Aussteller ist verpflichtet, die angebotenen Produkte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

Die Angaben müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen (gem. PAngV) von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, diese dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

Entsprechen die Preisangaben des Ausstellers nicht den o. g. Vorgaben, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, Nachbesserungen schriftlich einzufordern. Kommt der Aussteller der Aufforderung zur Nachbesserung nicht nach, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Leistet der Aussteller nicht binnen einer Stunde nach Zugang dieser Abmahnung Folge, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 Euro für jedes nicht gemäß den Vorschriften gekennzeichneten Produkts zu erheben. Bei schwerwiegenden oder dauerhaften Verstößen ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

#### 5.2 Abgabe von Lebens- und Genussmitteln

Die Abgabe von Lebens- und Genussmitteln sowie Getränken, auch gegen Entgelt, durch Aussteller an Besucher innerhalb der Ausstellungsflächen ist zulässig, wenn dies die Ausstellungsschwerpunkte „Essen und Trinken“, „Direktvermarkter“, „Manufakturen“ oder „Food Trucks und Street Food“ betrifft und die Produkte dem Rahmen der vor Ort angebotenen Produktpalette des jeweiligen Ausstellers entsprechen.

Der Verkauf von Lebens- und Genussmitteln außerhalb der obengenannten Ausstellungsschwerpunkte und/oder ohne Berücksichtigung der sonstigen vor Ort angebotenen Produktpalette des Ausstellers ist nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die agra Veranstaltungen GmbH zulässig. Die notwendigen Genehmigungen sind von dem Aussteller einzuholen, die erteilten Auflagen einzuhalten und der agra Veranstaltungen GmbH auf Verlangen vorzulegen.

Der Aussteller verpflichtet sich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Abgabe von Speisen und Getränken eingehalten werden, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (VO(EG) 852/2004) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachung der Stadt Leipzig. Des Weiteren gelten besondere Sicherheitsauflagen für das Kochen am Stand.

#### 6. Mitaussteller

Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen (Mitaussteller), sei es, dass dieses Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal oder nur mit eigenen Produkten vertreten ist, muss der agra Veranstaltungen GmbH über das Anmeldeformular mitgeteilt werden. Deren Zulassung richtet sich ebenfalls nach den unter Ziffer 4 genannten Kriterien.

Jeder Mitaussteller muss vom Hauptaussteller angemeldet werden. Schuldner ist der Hauptaussteller.

Eine – auch nur teilweise – Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist unzulässig.

## 7. Preise

### 7.1 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr für Aussteller und Mitaussteller beträgt jeweils EUR 150,00 je Stand.

### 7.2 Standflächenpreise

#### Messehalle:

Reihenstand, 1 Seite offen :	EUR 29,00 /m <sup>2</sup>
Eckstand, 2 Seiten offen:	EUR 33,00 /m <sup>2</sup>
Kopfstand, 3 Seiten offen:	EUR 37,00 /m <sup>2</sup>
Blockstand, 4 Seiten offen:	EUR 41,00 /m <sup>2</sup>

#### Freigelände:

Standplatz EUR 27,00 / m<sup>2</sup>

Alle oben genannten Preise verstehen sich je m<sup>2</sup> zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen nur die reine Fläche, keinerlei Aufbauten oder Bodenbeläge. Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages.

Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen.

Es können nur ganze Meter angemietet werden. Beantragte halbe Meter werden automatisch auf volle Meter aufgerundet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die Ausstellungsfläche im Freigelände ist begrenzt, die Auswahl der Aussteller erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH.

### 7.3 Direktvermarkter-Special

Für Direktvermarkter gelten gesonderte Standflächenpreise.

Direktvermarkter-Special: EUR 19,00 /m<sup>2</sup>

Als Direktvermarkter gilt, wer ausschließlich selbst erzeugte Produkte anbietet. Die Teilnehmerzahl des Specials ist begrenzt. Die Auswahl und Zulassung der Teilnehmer zum Direktvermarkter-Special erfolgt mit Beginn der Standzuteilung.

Der oben genannte Preis versteht sich je m<sup>2</sup> zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und umfassen nur die reine Fläche, keinerlei Aufbauten oder Bodenbeläge.

Säulen innerhalb der Standflächen führen nicht zu einer Reduzierung des Ausstellerbeitrages.

Zweigeschossige Bauten sind nicht zugelassen.

Es können nur ganze Meter angemietet werden. Beantragte halbe Meter werden automatisch auf volle Meter aufgerundet. Kreisrunde oder ovale Plätze werden mit der rechtwinkligen Ergänzung berechnet.

Die Ausstellungsfläche im Freigelände ist begrenzt, die Auswahl der Aussteller erfolgt durch die agra Veranstaltungen GmbH.

### 7.4 Müllabgabe

Die Abfallsorgung während der Ausstellung wird von der agra Veranstaltungen GmbH durchgeführt. Für diesen Service wird von jedem Aussteller eine Kostenpauschale von EUR 1,50 / m<sup>2</sup> Standfläche zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Entsorgung des Auf- und Abbaumülls ist in dieser Pauschale nicht enthalten und hat in eigener Verantwortung und auf Kosten der jeweiligen Aussteller zu erfolgen.

### 7.5 Medieneintrag

Ein Eintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und in der Anmeldegebühr in Höhe von EUR 150,00 enthalten.

Anmeldeschluss für den Ausstellungswegweiser ist der 31. März 2018. Aussteller, die ihren Medieneintrag nicht fristgerecht einsenden, werden nach den Daten aus der Anmeldung kostenpflichtig aufgenommen. Die agra Veranstaltungen GmbH übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Medieneintrags.

### 7.6 Werbung

In begrenztem Umfang können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden. Werbeaufkleber und dergleichen dürfen außerhalb der Stände nicht angebracht werden. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung weltanschaulichen, religiösen oder politischen Charakters ist nicht statthaft. Drucksachen und dergl. dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben.

### 7.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Mehrwertsteuer in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgelegten Höhe an.

Aussteller aus der Europäischen Union tragen ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer im Anmeldeformular ein und genehmigen damit, dass der Auftrag unter Verwendung dieser Nummer auszuführen ist. Sollte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der agra Veranstaltungen GmbH bereits vorliegen (z.B. von früheren Beteiligungen), so kann sie ohne Rückfrage genutzt werden, auch wenn im Anmeldeformular nichts eingetragen ist. Der Aussteller überprüft nach Erhalt der Rechnung, die eingetragene Umsatzsteuer-Identnummer auf ihre Richtigkeit und informiert die agra Veranstaltungen GmbH umgehend über eventuelle Fehler. Für Steuernachzahlungen, die sich durch fehlerhafte Umsatzsteueridentifikationsnummern ergeben, haftet der Aussteller.

Aussteller mit Sitz außerhalb der EU weisen mit einer Bescheinigung einer Behörde ihres Heimatstaates ihre Unternehmereigenschaft nach. Aus der Bescheinigung muss auch die Steuernummer hervorgehen, unter der das Unternehmen eingetragen ist.

### 8. Zahlungsbedingungen

Der Ausstellerbeitrag wird nach m<sup>2</sup> entsprechend der Anmeldung berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt gemeinsam mit der Standbestätigung. Der Ausstellerbeitrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug unter dem Stichwort „Land & Genuss Leipzig 2018 - Ausstellerbeitrag“ und unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das angegebene Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: agra Veranstaltungen GmbH  
Deutsche Kreditbank Berlin  
IBAN: DE57 1203 0000 1008 3793 88  
BIC: BYLADEM1001

Nach Beendigung der Veranstaltung werden gesonderte Rechnungen für in Anspruch genommene Dienstleistungen ausgestellt.

Für Zahlungen nach Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% der Rechnungssumme pro angefangenen Monat erhoben. Zudem behält sich die agra Veranstaltungen GmbH das Recht vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Stand entschädigungslos zu schließen.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die agra Veranstaltungen GmbH die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung nach Wahl auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

Als Rechnungsadresse wird die Adresse des Ausstellers verwendet, die auf dem Anmeldeformular im Bereich „Aussteller“, eingetragen wird. Sofern der Aussteller eine andere Rechnungsadresse wünscht, muss dies im Bereich „Rechnungsadresse (falls von oben abweichend)“ eingetragen werden. Änderungen der Rechnungsadresse sind bis zum 31. März 2017 vorzunehmen. Bei Änderung der Adresse nach Rechnungserstellung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,00 netto an.

### 9. Widerruf und Nichtteilnahme

Bis zum Zugang der Standbestätigung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden und kann diese nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerrufen.

#### 9.1 Widerruf nach Anmeldung und vor dem Zugang der Standbestätigung

Im Fall des Widerrufs vor dem Zugang der Standbestätigung ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

#### 9.2 Nichtteilnahme

Die Nichtteilnahme oder die Reduzierung der Standfläche entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung des vereinbarten Ausstellerbeitrages zuzüglich eventuell anfallender Dekorationskosten zur Wahrung des optischen Gesamtbildes. Die agra Veranstaltungen GmbH ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatzaussteller zu akzeptieren. Gelingt der agra Veranstaltungen GmbH eine anderweitige Vergabe der Standfläche, so behält sie sich vor, dem Aussteller den um die Einnahmen aus der anderweitigen kostenpflichtigen Vergabe, höchstens jedoch um 75 %, reduzierten Ausstellerbeitrag, in Rechnung zu stellen. Als Neuzuteilung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zuteilt wird, ohne dass die agra Veranstaltungen GmbH weitere Einnahmen hieraus erzielt. Eine Neuzuteilung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellergruppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen. Ist der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zum Aufbaue, erkennbar bezogen, so kann die agra Veranstaltungen GmbH die Zulassung widerrufen und gegebenenfalls entschädigungslos anderweitig über die Ausstellungsfläche verfügen. Der Aussteller bleibt weiterhin zur Zahlung des vollen Ausstellerbeitrages verpflichtet. Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers können Mitaussteller in die vertraglichen Rechte und Pflichten des Ausstellers eintreten.

### 10. Vorbehalte

**10.1** Wünsche bei der Erbringung von Serviceleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit.

**10.2** Die agra Veranstaltungen GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem, nicht von ihr zu vertretendem Grund (z. B. Arbeitskampf, höhere Gewalt, polizeiliche Anordnungen) unter Ausschluss von Ersatzansprüchen gegenüber der agra Veranstaltungen GmbH, zu verlegen, zu kürzen, zeitweise, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Im Fall einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung ist der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags in Höhe von 25 % des vereinbarten Ausstellerbeitrags sowie zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Fall der örtlichen oder zeitlichen Verlegung vor Beginn der Veranstaltung gilt der Ausstellungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder –zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung durch die agra Veranstaltungen GmbH über die Verlegung der Ausstellung vom Vertrag zurücktritt. Für den Fall des Rücktritts ist der Aussteller verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25 % des aufgrund der Anmeldung zu berechnenden Ausstellerbeitrags sowie zur Zahlung der Anmeldegebühr verpflichtet.

Im Falle eines Abbruchs der Veranstaltung vor Beendigung der Ausstellung, einer vorübergehenden oder teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder im Fall eines späteren Beginns als vereinbart, ist der Aussteller nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ist weiterhin zur Zahlung der Anmeldegebühr und der vereinbarten Ausstellerbeitrags verpflichtet.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers/ Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die agra Veranstaltungen GmbH berechtigt, den Aussteller/Mitaussteller abzulehnen, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen und/ oder den Vertrag zu kündigen. Von einem solchen Antrag hat der Aussteller die agra Veranstaltungen GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### 11. Haftungsausschluss

#### 11.1. Haftung des Veranstalters

a. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sich das Messegelände während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet.

b. Für Schäden, die Personen während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände entstanden sind, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren wie Streik, Tumulte, Sabotage, durch Krieg oder kriegsähnliche Handlungen oder Straftaten Dritter entstanden sind.

c. Für Schäden, die an Sachen während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände entstanden sind, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren wie Streik, Tumulte, Sabotage, durch Krieg oder kriegsähnliche Handlungen oder Straftaten Dritter entstanden sind.

Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die Standausrüstung, das Ausstellungsgut usw. nach Beendigung der Ausstellung auf dem Gelände verbleiben.

## 11.2 Haftung des Ausstellers

- a. Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten und Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen schuldhaft verursacht werden.
- b. Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten und Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Sachen schuldhaft verursacht werden.

## 12. Ausschlussfrist, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**12.1** Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die agra Veranstaltungs GmbH sind in Textform innerhalb eines Monats nach Ausstellungsende geltend zu machen.

**12.2** Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform.

**12.3** Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

**12.4** Gerichtsstand ist Leipzig. Der agra Veranstaltungs GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

## 13. Veranstaltungsversicherung

Der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen. Sie sollte Schutz für Standausrüstung und das zur Schau gestellte Gut bei Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Vandalismus u. ä. sowie beim An- und Abtransport gewährleisten.

### 13.1 Veranstaltungshaftpflichtversicherung

Auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht wird empfohlen. Dies gilt auch für Dienstleister, die für die Aussteller tätig werden.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.